

Erklärung zur REACH-Konformität

Sehr geehrte Kunde,

die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, regelt den Umgang mit Chemikalien und Substanzen in Zubereitungen und Erzeugnissen. Im Sinne dieser Verordnung ist die albis-elcon system Germany GmbH ein sogenannter Downstream-User bzw. nachgeschalteter Anwender.

Demnach sind die Produkte, die Sie von uns beziehen, nicht registrierungspflichtig und erfordern auch nicht die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung gilt für unsere Lieferanten jedoch eine generelle Informationspflicht, uns über den Einsatz besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) zu unterrichten, wenn deren Konzentration 0,1 % des spezifischen Produktgewichts übersteigt. Eine Auflistung dieser aktuell 233 besorgniserregenden Stoffe (Stand 17. Januar 2023) finden Sie in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), welche auch auf deren Website <http://echa.europa.eu/web/guest> eingesehen werden kann.

Für die Identifikation möglicher kritischer Substanzen sowie den in einem solchen Fall indizierten schnellen Ersatz durch eine unbedenkliche Alternative stehen wir diesbezüglich mit unseren Lieferanten in ständigem Kontakt.

Hartmannsdorf, 23. März 2023



Markus Königshofer
COO



Thomas Schulz
Leiter Materialwirtschaft